

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Firma DENA Stahlbau GmbH & Co. KG

(Stand: Juli 2023)

I.

Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: ALZ) gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und vergleichbare Einrichtungen über Lieferungen, Dienstleistungen unter Einschluss von Werk- und Honorarverträgen, Beratungen, Offerten und sonstigen Nebenleistungen. Entgegenstehende oder von diesen ALZ abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die ALZ gelten auch bei Übersendung oder Darstellung entgegenstehender oder von unseren ALZ abweichender Bedingungen des Kunden, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich durch uns anerkannt werden.
2. Diese ALZ gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Diese ALZ gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch soweit bei fortgesetzten Geschäftsbeziehungen nicht erneut ausdrücklich auf diese Bedingungen hingewiesen wurde

II.

Vertragsschluss

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend.
2. Die Annahme einer Bestellung erfolgt binnen zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bei uns. Die Annahme werden wir schriftlich bestätigen. Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3. Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten für Handelsklauseln die Incoterms 2020.

III.

Preise – Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk in Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist unseren Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise verstehen sich exkl. Fracht- und Transportkosten.

2. Wir behalten uns vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder –erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten, die den Preis wesentlich erhöhen. Der Kunde kann, nach Hinweis auf die Preiserhöhung innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der jeweiligen Preiserhöhung die noch ausstehenden Aufträge stornieren. Eine Darstellung der Mehrkosten werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

3. Die Zahlung hat binnen 30 Tagen, gerechnet ab Versendung der Rechnung (Rechnungsdatum), ohne Abzug von Skonto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto oder Rabatt bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Zahlt der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten oder in sonstiger Weise vereinbarten Zahlungsfrist, tritt Zahlungsverzug ein. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend den Zahlungsverzug.

4. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Der Kunde kann sein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV.

Gefahrübergang – Lieferung – Abnahme – Abnahmevertrag

1. Vorbehaltlich einer anderen Absprache ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, wenn wir die Ware an den Kunden oder den Transporteur übergeben oder der Kunde in Annahmeverzug gerät. Die Bestimmungen des § 447 BGB (Versendungskauf) finden auch dann Anwendung, wenn die Versendung mit unseren eigenen Transportmitteln oder von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort aus beauftragt wird oder wenn wir die Frachtkosten tragen.

3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferung der abgeschlossenen Menge ist zulässig.

4. Ist eine Abnahme vereinbart, so kann sie nur in dem Lieferwerk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Kunde, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder nach Maßgabe des Preislieferwertes berechnet.

5. Kommt der Kunde mit seiner Pflicht zur Abholung oder Abnahme der Ware in Verzug oder ruft er versandbereit gemeldete Waren nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ab, sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Käufers nach billigem Ermessen einzulagern und als geliefert in Rechnung zu stellen. Gerät der Kunde in Verzug der Abnahme, der Abholung oder des Abrufs, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf ihn über. Darüber hinaus haben wir einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % Warenwertes je angefallenen Monat, höchstens jedoch 10 % des Warenwertes, sofern nicht die tatsächlichen Kosten der Einlagerung nachweislich höher sind. Holt der Kunde versandbereit gemeldete Waren nicht ab oder unterlässt der den Abruf innerhalb des vereinbarten Zeitraums, sind wir ferner berechtigt, dem Kunden für die Vornahme seiner Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist zu setzen, nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und einen unserer Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung zu verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

6. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

V.

Lieferzeit – Lieferverpflichtung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit dem Abschluss des Vertrages. Sie beginnt jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, der Abklärung aller technischen Fragen und der Einigung über die Ausführungsart.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk oder unser Lager verlässt, wir die Ware an den Transporteur übergeben oder wir gegenüber dem Kunden die Lieferbereitschaft anzeigen.
3. Die Einhaltung der Lieferpflicht durch uns setzt, unbeschadet unserer weiteren Rechte wegen Verzögerung oder Verzugs des Kunden, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere der Zahlungs-, Mitwirkungs- und sonstigen Nebenpflichten voraus.
4. Die Einhaltung und Erfüllung unserer Lieferpflicht setzt weiter eine richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung an uns voraus, soweit die Verzögerung nicht auf ein nachgewiesenes Verschulden unsererseits zurückzuführen ist.
5. Bei Fällen höherer Gewalt und sonstigen, unvorhersehbaren oder unabwendbaren schädigenden Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen und Unruhen, verlängert sich die Lieferfrist bzw. verschiebt sich der Liefertermin angemessen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit die Störung nachweislich auf die Lieferung der Ware von erheblichen Einfluss ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Dauert die Störung länger als 3 Monate, nachdem die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist abgelaufen bzw. der ursprünglich vereinbarte Liefertermin verstrichen ist, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag durch Erklärung gegenüber der anderen Partei zurückzutreten. Der Rücktritt erstreckt sich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, sofern nicht erbrachte Teilleistung für den Kunden unverwendbar ist.

VI.

Güte – Maße – Gewichte

1. Güte und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Garantierklärungen.

2. Für Gewichte ist die von unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

VII.

Gewährleistung

1. Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel, die durch Verschleiß oder natürliche Abnutzung, durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen. Wenn die Lieferung nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Kunden erfolgt, übernimmt der Kunde das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

2. Der Kunde hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Waren schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel hat er unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Ist Ware bereits weiterveräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu. Unsere Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde in Kenntnis eines Mangels die mangelhafte Sache weiter in Betrieb nimmt, einbaut, verarbeitet oder verkauft.

3. Rügt der Kunde einen Mangel, hat er uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere die gerügte Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen, diese auf unser Verlangen an uns zu senden oder uns Zutritt zu den gerügten Waren zu gewähren. Unterstützt der Kunde die Mängelfeststellung nicht oder verhindert diese, ist eine Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Wenn und soweit die Rüge berechtigt ist, sind wir verpflichtet, die dem Kunden für die Zusendung der gerügten Ware entstandenen Kosten zu tragen.

4. Im Falle einer fristgemäßen, berechtigten Rüge sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Ersatzleistung zu leisten. Bei der Wahl der Art der Nacherfüllung haben wir die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen und entstandenen Aufwendungen tragen wir. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Kunde die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht hat, haben wir nicht zu tragen, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

5. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu, sofern wir den Mangel nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, kann der Besteller nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung und Leistung kein Interesse hat. Wählt der Besteller Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware, sofern wir die Vertragsverletzung nicht wegen Arglist zu vertreten haben.

6. Die Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels der Liefergegenstände kann der Besteller nur innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Ablieferung der Ware oder Abnahme der Leistungen geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche und Rechte, für die das Gesetz zwingend gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und Sachen für Bauwerke (Baustoffe), gemäß § 479 Absatz 1 und 3 BGB für Rückgriffsansprüche des Unternehmers oder gemäß § 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB für Bauwerke und hierauf bezogene Plan- und Überwachungsleistungen längere Fristen vorschreibt.

VIII.

Haftung

1. Die vorstehenden Absätze und diese ALZ enthalten abschließend die Regelungen über unsere Haftung und Gewährleistung für die Lieferungen, Leistungen und unsere Pflichten aus der Bestellung und schließen sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung und für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Kunden, wie zum Beispiel aus Produktionsausfällen des Kunden oder seiner Abnehmer, aus. Diese sowie jede andere in diesen ALZ enthaltene Haftungsbegrenzung gelten nicht für den Fall der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos durch uns, für unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für unsere Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten.

2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zulasten des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

3. Diese sowie jede weitere Haftungsbegrenzung in diesen ALZ gelten auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX.

Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware).

2. Bei schuldhafter Verletzung wichtiger Vertragspflichten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag vorliegen, die Ware zurückzunehmen und hierfür gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Wir sind auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn über das

Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt wird. Wir können außerdem die Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware untersagen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Vorbehaltsware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

4. Bei Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware - zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

5. Wird Vorbehaltsware vom Besteller, allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die uns vom Kunden abgetretenen Forderungen beziehen sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Dritten auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Der Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Eigentum entspricht. Entsprechendes gilt für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

6. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundeigentum eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Rechten und mit Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

7. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Hiervon unberührt bleibt unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen. Entscheiden wir uns, insbesondere in den Fällen des Absatzes 2 dafür, die Forderungen selbst einzuziehen, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

8. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten außergerichtlicher Bemühungen um Freigabe und Rückbeschaffung trägt der Kunde. Dies gilt auch für die Kosten einer berechtigten gerichtlichen Intervention, wenn diese von dem Dritten nicht beigeschrieben werden kann.

9. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

X.

Überlassene Unterlagen / Urheberrecht

1. Die Geschäftspartner verpflichten sich hiermit, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieser Zusammenarbeit von DENA erlangen, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt zu verwenden. Der Geschäftspartner sichert DENA insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer

Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen und die Inhalte geistigen Eigentum zu vermeiden.

2. Alle Unterlagen, Pläne, Maße, Zeichnungen Bilder und vergleichbare Dokumente, die dem Kunden in Zusammenhang mit der Auftragserteilung – auch in elektronischer Form – überlassen wurden, steht DENA das geistige Eigentum und entsprechendes Urheberrecht zu.

3. Die Weitergabe oder Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Genehmigung.

4. Soweit zur Anbahnung von vertraglichen Beziehungen Informationen oder Dokumente durch DENA zur Verfügung gestellt wurden, sind diese zurückzugeben bzw. zu vernichten, sobald erkennbar ist, dass eine vertragliche Beziehung nicht zu Stande kommt. Jede hierüber hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen und bedarf der vorherigen gesonderten schriftlichen Einwilligung.

XI.

Datenschutz

1. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung und den dazugehörigen Rechtsnormen zu verarbeiten.

2. Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Ihre Kontaktdaten zur Abwicklung Ihrer Bestellung, so auch Ihre E-Mail-Adresse, wenn Sie uns diese angeben. Vor Vertragsabschluss können wir Informationen von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Zu den Informationen gehören auch Informationen über Ihre Anschrift. Dies erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art 6 Abs. 1b) DSGVO.

XII.

Umweltschutz

1. Umweltschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sind im Leitbild von DENA wichtiger Bestandteil. Wir halten daher sämtliche nationalen und internationalen Umweltgesetze, -verordnungen und -standards ein, die im Zusammenhang mit der Produktion, Lieferung und Entsorgung der Produkte oder Dienstleistungen stehen, die Gegenstand dieses Vertrags sind.
2. Wir sichern zu, dass bei der Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen umweltfreundliche und nachhaltige Verfahren eingesetzt werden, um Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.
3. Die Verwendung von umweltschädlichen Materialien oder gefährlichen Stoffen wird vermieden, es sei denn, es liegen entsprechende behördliche Genehmigungen und Auflagen vor, die eine sichere Handhabung und Entsorgung gewährleisten.
4. Wir sehen uns verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Abfälle und Emissionen zu minimieren, recycelbare Materialien zu verwenden und Energieeffizienz zu fördern.
5. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Verpackungen und Versandmaterialien umweltfreundlich sind und nach Möglichkeit wiederverwendet, recycelt oder umweltschonend entsorgt werden können.
6. Bei der Auswahl von Unterauftragnehmern oder Lieferanten sind wir verpflichtet, auch diese auf ihre Umweltauswirkungen hin zu prüfen und sicherzustellen, dass sie den gleichen hohen Umweltstandards wie in diesem Vertrag festgelegt entsprechen.

XIII.

Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz unserer Gesellschaft. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.